

Planfeststellungsbeschluss

der

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

vom 30.07.2012

P-143.3-El/31

**für den Ersatzneubau der
Straßenbrücke über den Elbe-Lübeck-Kanal (ELK)
bei km 3,475 in Büssau (Hansestadt Lübeck)**

A. TENOR	5
I. FESTSTELLUNG DER PLÄNE	5
1. Entscheidung über das Vorhaben	5
2. Umfang der festgestellten Planunterlagen	5
3. Planänderungen und Ergänzungen	7
II. GESETZLICHE REGELUNGEN	8
III. ANORDNUNGEN	9
1. Allgemeine Anordnungen	9
2. Anordnungen zur Beweissicherung	10
3. Bauauflagen	10
4. Öffentliche Sicherheit und Verkehr	12
5. Wasserwirtschaft	13
6. Schutz von Flora und Fauna; Landschaftspflegerischer Begleitplan	14
7. Bestehende Anlagen sowie Planungen Dritter	15
8. Boden, Abfall, Altlasten, Kampfmittel	15
9. Anordnungen zu Einwendungen	15
IV. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERHOBENEN EINWENDUNGEN	16
V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALTE	19
VI. HINWEISE	19
VII. KOSTENENTSCHEIDUNG	21
B. GRÜNDE	22
I. TATBESTAND	22
1. Träger des Vorhabens	22
2. Beschreibung des Vorhabens	22
3. Planänderungen und Ergänzungen	22
4. Verfahren	23
4.1 Verfahren nach dem UVPG	23
4.2 Vorlage der Planunterlagen, Antrag auf Planfeststellung	23
4.3 Bekanntmachung des Vorhabens	23
5. Stellungnahmen und Einwendungen	24
5.1 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Institutionen	24
5.2 Einwendungen	28
5.3 Erörterungstermin	28
5.4 Planänderungen während des Verfahrens	29
5.4.1 Erste Planänderung – Fahrbahnbreite	29
5.4.2 Zweite Planänderung – Baumpflanzungen	30
5.4.3 Dritte Planänderung – Umschlagstelle.....	31

5.5	Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden	32
II.	FORMALRECHTLICHE WÜRDIGUNG	33
1.	Zuständigkeit	33
2.	Verfahren	33
III.	MATERIELLRECHTLICHE WÜRDIGUNG	33
1.	Umfang der Planfeststellung	33
2.	Variantenauswahl	34
3.	Allgemeine Planrechtfertigung	34
4.	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange	35
4.1	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 11, 12 UVPG	35
4.1.1	Allgemeines	35
4.1.2	Schutzgut Mensch	36
4.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt der Biotope	38
4.1.4	Schutzgut Boden	41
4.1.5	Schutzgut Wasser	43
4.1.6	Schutzgut Klima	46
4.1.7	Schutzgut Luft	46
4.1.8	Schutzgut Landschaft	47
4.1.9	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	48
4.1.10	Ergebnis der Schutzgüterbewertung nach §§ 11, 12 UVPG	48
4.2	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange	49
4.2.1	Bestehende Anlagen Dritter / Leitungen	49
4.2.2	Boden, Abfall, Altlasten, Kampfmittel	51
4.2.3	Sicherheit und Ordnung, Verkehr	52
4.2.4	Wasserwirtschaft	52
4.2.5	Bauliche Ausgestaltung der Kreuzungsanlage	54
4.2.6	Verkehrsführung während der Bauzeit	55
4.2.7	Naturschutz und Landschaftspflege	57
4.2.8	Raumordnung	62
4.3	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen privaten Belange	63
5.	Abwägungsergebnis	64
6.	Begründung der Anordnungen	66

7. Begründung der Entscheidung über Einwendungen.....	72
8. Begründung der vorbehaltenen Entscheidungen	74
9. Begründung der Kostenentscheidung	74
C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	75

A. TENOR

I. FESTSTELLUNG DER PLÄNE

1. Entscheidung über das Vorhaben

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg – im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – vorgelegten Pläne für den Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Elbe-Lübeck-Kanal (ELK) bei km 3,475 in Büssau (Hansestadt Lübeck) werden gemäß § 14 b Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Auflagen, Ergänzungen und Anordnungen im landeskulturellen und wasserwirtschaftlichen Einvernehmen mit dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen und sonstigen Genehmigungen werden durch den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, soweit dies für das Vorhaben notwendig ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Angaben im Bauwerksverzeichnis verwiesen.

2. Umfang der festgestellten Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

<i>Beilage Nr.</i>	<i>Art der Unterlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>erstellt am</i>
1	<i>Verzeichnis der Beilagen</i>		25.11.2008
 <i><u>Technische Planung</u></i>			
2	<i>Erläuterungsbericht</i>		25.11.2008
3.1	<i>Übersichtsplan</i>	1:25.000	25.11.2008
3.2	<i>Übersichtsplan</i>	1:5.000	25.11.2008
3.3	<i>Übersichtsplan</i>	1:2.500	25.11.2008
4.1	<i>Lageplan</i>	1:250	25.11.2008
5	<i>Bauwerksverzeichnis</i>		25.11.2008
6.1	<i>Brückenbauwerk – Querschnitte</i>	1:50	25.11.2008

6.2	Brückenbauwerk – Schnitt B-B, Detail Entwässerung		25.11.2008
6.3	Brückenbauwerk – Längsschnitt A-A	1:100	25.11.2008
7.1	Entwurfszeichnungen - Draufsicht	1:100	25.11.2008
7.2	Entwurfszeichnungen - Ansicht	1:100	25.11.2008
<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>			
10	Textteil, inkl. Anlage 1		25.11.2008
10	Anlage 2, Karte 1 – Untersuchungsraum	1:3.000	25.11.2008
10	Anlage 2, Karte 2 – Bestandsplan Biotope, Pflanzen, Tiere	1:1000	25.11.2008
10	Anlage 2, Karte 3 – Konfliktplan	1:250	25.11.2008
11	<u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u>		25.11.2008
<u>Grunderwerb</u>			
12.1	Grunderwerbsverzeichnis		25.11.2008
12.2	Grunderwerbsplan	1:250	25.11.2008
<u>Erste Planänderung – Fahrbahnbreite</u>			
13.1	Erläuterungsbericht		23.09.2009
13.2	Übersichtsplan	1:2.500	23.09.2009
13.3	Schnitte Bauwerk – Querschnitt	1:50	23.09.2009
13.4	Schnitte Bauwerk – Draufsicht	1:100	23.09.2009
<u>Zweite Planänderung – Baumpflanzungen</u>			
14.1	Erläuterungsbericht		28.07.2010
14.2	Flächenbeanspruchung	1:5.000	28.07.2010
<u>Dritte Planänderung – Umschlagstelle</u>			
15.1	Erläuterungsbericht		23.02.2011
15.2	Lageplan	1:250	23.02.2011
15.3	Bauwerksverzeichnis		23.02.2011

Die vorstehenden Unterlagen sind mit einem Feststellungsvermerk der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Ost vom 30.07.2012 versehen. Soweit dieser Beschluss keine Änderungen der Unterlagen oder ergänzende Unterlagen enthält (vgl. Abschnitte A.I.2 und A.I.3), sind die festgestellten Pläne mit den ausgelegten Plänen identisch.

Nicht festgestellt, sondern lediglich nachrichtlich beigelegt, wurden die Unterlagen:

<i>Beilage Nr.</i>	<i>Art der Unterlage</i>	<i>erstellt am</i>
8	<u>Baugrund und Bodenproben</u>	25.11.2008
8.1	Baugrund- und Gründungsgutachten	25.11.2008
8.2	Untersuchung von Boden-, Sediment- und Materialproben	25.11.2008
	<u>Umweltverträglichkeitsstudie</u>	
9	Teil 1 von 6 – 1. Einleitung, 2. Beschreibung des Vorhabens	25.11.2008
9	Teil 2 von 6 – 3. Darstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen, 4. Übersicht über den Planungs- und Untersuchungsraum	25.11.2008
9	Teil 3 von 6 – 5. Schutzgutbezogene Zustandsanalyse und Auswirkungsprognose (5.1-5.2)	25.11.2008
9	Teil 4 von 6 – 5. Schutzgutbezogene Zustandsanalyse und Auswirkungsprognose (5.3)	25.11.2008
9	Teil 5 von 6 – 5. Schutzgutbezogene Zustandsanalyse und Auswirkungsprognose (5.4-5.7)	25.11.2008
9	Teil 6 von 6 – 5. Schutzgutbezogene Zustandsanalyse und Auswirkungsprognose (5.8-5.10), 6. Maßnahmen zur Umweltvorsorge, Alternativenprüfung, 7. Zusammenfassende gutachterliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens, 8. Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	25.11.2008

3. Planänderungen und Ergänzungen

Die unter A.I.2 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Eine Eintragung der Änderungen und Ergänzungen in die

Beilagen selbst ist damit entbehrlich, soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Infolge von Planänderungen während des Verfahrens (vgl. hierzu unter B.I.5.4) kamen folgende Pläne neu hinzu, die auch im Abschnitt A.I.2 in der Tabelle der festgestellten Pläne enthalten sind:

Erste Planänderung – Fahrbahnbreite

<i>Beilage</i>	<i>Art der Unterlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>erstellt am</i>
13.1	Erläuterungsbericht		23.09.2009
13.2	Übersichtsplan	1:2.500	23.09.2009
13.3	Schnitte Bauwerk – Querschnitt	1:50	23.09.2009
13.4	Schnitte Bauwerk – Draufsicht	1:100	23.09.2009

Zweite Planänderung – Baumpflanzungen

<i>Beilage</i>	<i>Art der Unterlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>erstellt am</i>
14.1	Erläuterungsbericht		28.07.2010
14.2	Flächenbeanspruchung	1 : 5000	28.07.2010

Dritte Planänderung – Umschlagstelle

<i>Beilage</i>	<i>Art der Unterlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>erstellt am</i>
15.1	Erläuterungsbericht		23.02.2011
15.2	Lageplan	1 : 250	23.02.2011
15.3	Bauwerksverzeichnis		23.02.2011

II. GESETZLICHE REGELUNGEN

Für das Vorhaben sind u. a. die einschlägigen Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) maßgebend.

Die sich aus den Gesetzen für den TdV unmittelbar ergebenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Anordnungen grundsätzlich weder enthalten noch ausdrücklich erwähnt.

III. ANORDNUNGEN

1. Allgemeine Anordnungen

- 1.1 Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den geltenden technischen Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Der TdV hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen.
- 1.2 Im Rahmen der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen verhindert sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 1.3 Beginn und Ende der Ausführung der Baumaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde jeweils gesondert anzuzeigen.
- 1.4 Regelungen und Maßnahmen, über die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Einigung mit dem TdV erzielt wurde bzw. eine Zusicherung von dessen Seite abgegeben worden ist und denen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss widersprochen wird, sind nach den Maßgaben der Niederschrift vom 07.08.2009 zum Erörterungstermin vom 10.06.2009 in Krummesse zu beachten und durchzuführen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Besprechung des TdV mit den Einwendern mit den PK 3 und PK 4a/4b am 01.04.2009, die in dem Protokoll vom 06.04.2009 bzw. in dem Schriftwechsel des TdV mit den Einwendern mit der PK3 vom 05.05.2009, vom 28.05.2009 und vom 03.06.2009 festgehalten worden sind.
- 1.5 Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass durch die Lagerung, Abfüllung und Verwendung eine Verunreinigung des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers auszuschließen ist.

- 1.6 Transporte von Baumaterialien und Baggergut haben – soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich nicht unverhältnismäßig realisierbar – über den Wasserweg zu erfolgen.
- 1.7 Während der Baumaßnahmen ist die ungehinderte Zufahrt zu den im Planungsgebiet ansässigen Unternehmen und Privaten zu gewährleisten. Sperrungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Soweit kurzfristige Sperrungen aufgrund des Bauablaufs erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher anzukündigen und mit den Betroffenen abzustimmen.

2. Anordnungen zur Beweissicherung

- 2.1 Der TdV wird vor Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen durch protokollarische und bildmäßige Erfassung des Ist-Zustandes für den gesamten Baubereich (einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen etc.) durchführen.
Hinsichtlich der angrenzenden bewohnten Grundstücke einschließlich deren Bebauung wird der TdV den Ist-Zustand zusammen mit den jeweiligen Eigentümern feststellen und dokumentieren.
- 2.2 Der TdV hat zur Beweissicherung, dass keine Vernässungsschäden an den angrenzenden Flächen und der umliegenden Bebauung infolge der Veränderungen des Grundwasserstandes auftreten, die aus der Errichtung der Spundwand am Ostufer des ELK resultieren, eine Grundwassermessstelle zu setzen, die während und nach der Bauzeit beobachtet werden kann.
- 2.3 Der TdV hat vor Baubeginn im Wege der Beweissicherung den Straßenzustand der Umfahrungsstrecken aufzunehmen und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die durch die Baustellentransporte entstandenen Schäden zu beseitigen.

3. Bauauflagen

- 3.1 Der TdV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung und die Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissions-

schutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nebst den dazugehörigen Regelwerken eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass nur solche Baufahrzeuge und Baugeräte zum Einsatz kommen, die den Regelungen der Bundesimmissionschutzverordnung und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung entsprechen.

- 3.2 Der Einsatz von Baufahrzeugen und Baugeräten ist bei der Bauablaufplanung so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz und Erschütterungen möglichst gering gehalten werden.
- 3.3 Schadstoffhaltige Bauteile der alten Brücke sind so abzubrechen und von der Baustelle zu entfernen, dass schädigende Einflüsse auf Dritte ausgeschlossen werden können. Insbesondere ist ein Konzept zum Schutz vor kanzerogenen Schadstoffen zu erstellen.
- 3.4 Im Bereich der Rampe ist zwischen der Kanalbrücke und der Freilaufbrücke eine weitere Straßenlampe vorzusehen und deren Stromversorgung durch Überführung eines Leerrohres sicherzustellen. Der Aufstellort und der Anschluss sind in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck zu bestimmen.
- 3.5 Die straßenbautechnische Ausführungsplanung des Brückenbauwerkes, insbesondere die Anpassung der Fahrbahn in den Brückenanschlussbereichen, ist mit der Hansestadt Lübeck abzustimmen.
- 3.6 Auf der Brücke ist ein Fahrbahnbelag aus Gussasphalt aufzubringen.
- 3.7 Auf dem Brückenbauwerk ist als Sicherungseinrichtung ein Füllstabgeländer vorzusehen.
- 3.8 Der TdV hat sicherzustellen, dass, soweit es der Bauablauf zulässt, in Absprache mit der Bauleitung die Überwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen bei Bauwerk 27 und 31 und die Wegeführungen auf der Ostseite am Kanal durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden können.
- 3.9 Der TdV hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt für den Baustellenverkehr nur in begründeten Ausnahmen über die Westseite des ELK aus Richtung Oberbüßau geführt wird. Grundsätzlich hat die Zufahrt über die Ostseite des ELK zu erfolgen.

3.10 Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind ausgeschlossen. Bauarbeiten sind auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken. Besonders lärmintensive Arbeiten, wie z. B. der Einsatz von baggergeführten Meißeln und Betonhämmern, dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Sollte davon abgewichen werden müssen, so ist dies mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Abweichung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Öffentliche Sicherheit, Verkehr

4.1 Der TdV hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauarbeiten die Zufahrten für Fahrzeuge der Rettungskräfte und der Feuerwehr zu allen Tages- und Nachtzeiten in den Baustellenbereichen sowie auf den im Bereich der Baustellen befindlichen Straßen gewährleistet sind.

4.2 Der TdV hat der Feuerwehr Lübeck den Baubeginn drei Wochen vorher unter Angabe der Erreichbarkeit des Bauleiters und seines Vertreters schriftlich anzuzeigen und die Notfallstichworte bzw. Notfallalarmierungen sowie die Anfahrbarkeit der Baustelle abzustimmen.

4.3 Es ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Löschwasserhydranten in der Schleusenstraße und der ungehinderte Zugang dazu, mit Ausnahme derer im unmittelbaren Baustellenbereich, nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird.

4.4 In Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck – Bereich Verkehr – hat der TdV die Umleitung über die Straßen Langjohrd und Milbreed in Richtung Kronsforde und weiter über die Landstraße L 92 und Krummesserbaum für die Aufnahme des zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehrs einzurichten. Der TdV hat für die Bauzeit im Bereich der Umfahungsstrecke über die Straßen Langjohrd und Milbreed in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck – Bereich Verkehr – Haltetaschen herzustellen und in der Straße Milbreed (Ortslage Kronsforde) eine Lichtsignalanlage anzuordnen.

4.5 Der TdV richtet in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck einen bedarfsgerechten Shuttle-Service für den Transport von Fußgängern und Radfahrern über die Umleitungsstrecke von Ober- nach Niederbüssau und zurück für die Zeit der Vollsperrung der Straßenbrücke Büssau ein. Der Betreiber des Shuttle-Services muss über eine Konzession für einen Bus- bzw. Taxibetrieb verfügen. Die Haltepunkte auf der West- und Ostseite legt der TdV gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck im Rahmen eines

Ortstermins fest. Gleichfalls ermittelt der TdV den Bedarf für die Transporte gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck, legt die Abfahrtszeiten fest und passt diese gegebenenfalls an. Die Abfahrt- und Ankunftszeiten sind auf Hinweistafeln bekanntzugeben. Bei der Festlegung dieser Zeiten ist darauf zu achten, dass Schüler sowie Arbeitnehmer, Angestellte und sonstige Beschäftigte den überörtlichen Busverkehr erreichen können. Sollte eine Einigung zwischen dem TdV und der Hansestadt Lübeck nicht zustande kommen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

4.6 Die Stadtverkehr Lübeck GmbH ist vier Wochen im Voraus über den Baubeginn und das Bauende zu benachrichtigen.

4.7 Der Windverband ist mindestens mit einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn zu errichten.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Im Bereich der Teilverrohrung des Grabens befindliche Drainagen und rohrförmige Entwässerungseinleitungen sind so anzuschließen, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung der anliegenden Grundstücksflächen gewährleistet ist. Bei einer eventuellen Entfernung der Grabenverrohrung ist durch den TdV zu gewährleisten, dass vorhandene Einleitungen nicht zerstört werden.

5.2 Es ist durch den TdV bautechnisch mittels Herstellung einer Drainage sicherzustellen, dass durch die Grabenverrohrung keine Vernässungsschäden auf den angrenzenden Grundstücken auftreten.

5.3 Baggerarbeiten zur Vertiefung des ELK im Rahmen der Herstellung der Umschlagstelle sind vorzugsweise in der Zeit von Anfang November bis Ende April durchzuführen. Sollten aus technologischen Gründen die Baggerarbeiten in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober erfolgen, ist durch den TdV sicherzustellen, dass durch diese Baggerarbeiten keine relevante Beeinträchtigung der Wasserqualität erfolgt und der Sauerstoffgehalt nicht herabgesetzt wird. Für die Überwachung der Wassergüte und die Erfassung der Dynamik des Sauerstoffhaushaltes sind die Wassertemperatur und der Sauerstoffgehalt im unmittelbaren und im angrenzenden Baubereich (Referenzstation) regelmäßig zu messen. Die Messwerte sind zu dokumentieren. Der TdV hat bei einer nachweislich durch die Baggerarbeiten bedingten Verschlechterung der Wasserqualität umgehend Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Belüftung des Gewässers), um die vor-

handene Wasserqualität sicherzustellen. Nach Abschluss der Baggerarbeiten hat der TdV der Planfeststellungsbehörde in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen, ob es zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch die Baggermaßnahmen gekommen ist und welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die vorhandene Wasserqualität sicherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, sollten diese Maßnahmen nicht wirksam gewesen sein, nachträglich Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen.

5.4 Das aus der Vertiefung des ELK stammende Baggergut ist landseitig unterzubringen.

6. Schutz von Flora und Fauna; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

6.1 Der TdV hat die Hansestadt Lübeck - untere Naturschutzbehörde - über die Fertigstellung der 20 Kunstnester für Rauchschwalben an der Freilaufbrücke in Kenntnis zu setzen und er hat diese von ihr abnehmen zu lassen. Die Kunstnester sind so rechtzeitig vor Abbruch des Brückenbauwerkes zu errichten, dass sie die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalben übernehmen können.

6.2 Soweit der Abriss des Brückbauwerkes nicht außerhalb der Brutperiode vom 1. Oktober bis 14. März eines jeden Jahres vorgenommen wird, ist durch den TdV sicherzustellen, dass vor Beginn der Brutperiode geeignete Maßnahmen (Abhängen der Straßenbrücke mit Netzen) ergriffen werden, um die Straßenbrücke Büssau frei von Brutstätten zu halten.

6.3 Die Fällung der betroffenen Gehölze ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. März eines jeden Jahres vorzunehmen.

6.4 Der TdV übergibt der Planfeststellungsbehörde und der Hansestadt Lübeck vor Beginn der Baumaßnahme eine Karte mit Erläuterungstext und stellt nachvollziehbar dar, wie und wo die Ausgleichsmaßnahmen für den Ersatzneubau auf der Kompensationsfläche des Ökokontos in Anspruch genommen worden sind. Der Erläuterungstext hat eine Bilanzierung zu enthalten, die auch die bisherige Inanspruchnahme des Ökokontos durch den TdV darlegt.

6.5 Der TdV wird verpflichtet, die zwei Dalben auf der Westseite und die zwei Dalben auf der Ostseite des oberen Vorhafens außerhalb der Brutperiode von Vögeln zu entfernen. Sollte aus technologischen Gründen nur eine Entfernung dieser Dalben innerhalb

der Brutperiode möglich sein, so hat der TdV im Vorfeld der Entfernung und vor Beginn der Brutperiode durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese vier Dalben nicht als Brutplatz genutzt werden können.

7. Bestehende Anlagen sowie Planungen Dritter

Der TdV hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH und die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH möglich frühzeitig, d. h. mindestens drei Monate vorher, über den Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

8. Boden, Abfall, Altlasten, Kampfmittel

8.1 Sofern der TdV Bohrungen und Aufschlüsse im Rahmen der Vorhabensdurchführung vornimmt, ist dies vor Beginn dem Staatlichen Geologischen Dienst des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein anzuzeigen. Die Bohrergebnisse sind nach Abschluss der Bohrarbeiten an das Geologische Landesarchiv im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holdstein weiterzureichen bzw. die Ergebnisse bereits durchgeführter Untersuchungen nachzureichen, sofern sie noch nicht vorgelegt wurden. Erstellte Gutachten sind zur Verfügung zu stellen.

8.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig die Untersuchung der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen auf Kampfmittel zu veranlassen. Der TdV hat sich dazu frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen.

9. Anordnungen zu Einwendungen

9.1 Der TdV hat bautechnisch sicherzustellen, dass der im Bereich des Grundstücks Schleusenstraße 76 befindliche ca. 1 m breite Grundstückstreifen, der parallel zur Straßenrampe verläuft, nicht zum Zwecke der Verbreiterung der Rampe in Anspruch genommen wird.

9.2 Der TdV hat sicherzustellen, dass die tiefgehenden Spundwände an den Straßenrampen zu keinen Vernässungen führen.

- 9.3 Der TdV hat bautechnisch zu gewährleisten, dass die bestehende Regenwasserentwässerung des Grundstückes Schleusenstraße 76 nicht behindert wird.
- 9.4 Entsprechend der Angaben in der Einwendung mit der PK 4a/4b wird insoweit eine Berichtigung der Pläne vorgenommen, dass durch die Baustelleneinrichtungsfläche auf der Ostseite des ELK auch das Flurstück 96 Flur 3 temporär in Anspruch genommen wird.
- 9.5 Soweit das Vorhaben bei den Einwendern mit der PK 4a/4b Anlass zu einer berechtigten Mietminderung gibt, behält sich die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eine Entscheidung darüber vor, ob der TdV dem Grunde nach zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist. Der Antrag hat den zur Mietminderung führenden Sachverhalt konkret zu belegen. Der TdV wird hierzu angehört.

IV. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERHOBENEN EINWENDUNGEN

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind von privater Seite mehrere Einwendungen abgegeben worden. Mit den bei der Erörterung anwesenden Betroffenen sind die Inhalte der Einwendung umfassend erörtert worden. Daneben hat der TdV mit den unmittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Einwendern mit den PK 3 und PK 4a/4b am 01.04.2009 vor dem Erörterungstermin Festlegungen zu den von ihnen erhobenen Einwendungen getroffen und diese in einem Protokoll (06.04.2009) festgehalten bzw. weitere Regelungen mit den Einwendern mit der PK 3 in einem Schriftwechsel mit Schreiben vom 05.05.2009, vom 28.05.2009 und vom 03.06.2009 getroffen. Zu der Verbindlichkeit dieser Abstimmungen vgl. die Anordnung unter A.III.1.4. Nur soweit die Einwendungen nach der Erörterung, nach den in dem Protokoll getroffenen Festlegungen, nach den mit den Einwendern mit der PK 3 geführten Schriftwechsel oder nach den vom TdV beantragten Änderungen des Planes offen geblieben sind, wird über diese im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss inhaltlich eine Entscheidung getroffen. Hinsichtlich der Begründung dieser Entscheidung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.III.7 verwiesen.

Einwendung mit der PK 5

Bezüglich des in der Einwendung enthaltenen Hinweises, dass die Errichtung des in der Beilage 2 „Erläuterungsbericht“, Kap. 1 beschriebenen kombinierten Rad-/Gehweges nicht zulässig sei, wird klarstellend festgestellt, dass der beschriebene kombinierten Rad-/Gehweg nicht hergestellt wird. Tatsächlich ist nach den vorliegenden Unterlagen nur die Errichtung eines

Gehweges vorgesehen. Bei der Angabe handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, wie auch u. a. aus der Beilage 6.1 deutlich wird.

In Bezug auf die Forderung für die Zeit der Sperrung der Straßenbrücke eine Ersatzüberführung einzurichten wird darauf hingewiesen, dass der TdV mit der Anordnung A.III.4.5 verpflichtet wird, einen bedarfsgerechten Shuttle-Service für den Transport von Fußgängern und Radfahrern über die Umleitungsstrecke von Ober- nach Niederbüssau und zurück für die Zeit der Vollsperrung der Straßenbrücke Büssau einzurichten. Zur Begründung dieser Anordnung vgl. B.III.4.2.6. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Im Hinblick auf den Hinweis auf den schlechten Bauzustand der vorgesehenen Umleitungsstrecke wird mitgeteilt, dass der TdV durch die Anordnung A.III.4.4 verpflichtet wird, in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck – Bereich Verkehr –, die Umleitung für die Aufnahme des zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehrs einzurichten. In diesem Rahmen hat der TdV nach dieser Anordnung auch Haltetaschen herzustellen und in der Straße Milbreed (Ortslage Kronsforde) eine Lichtsignalanlage anzuordnen. Die Forderung nach Anordnung eines Anliegerverkehrs für die Umleitungsstrecke wird zurückgewiesen.

In Bezug auf die Hinweise in der Einwendung zu der Lichtsignalanlage wird mitgeteilt, dass infolge der ersten Planänderung die Errichtung einer Lichtsignalanlage für die Regelung des Begegnungsverkehrs nicht mehr erforderlich ist (vgl. B.I.5.4.1). Die Breite der neuen Straßenbrücke vergrößert sich auf 4,80 m, sodass ein gefahrloses Begegnen von Fahrzeugen auch ohne Lichtsignalanlage möglich ist.

Einwendung mit der PK 4a/4b

Der TdV hat mit den unmittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Einwendern mit der PK 4a/4b am 01.04.2009 vor dem Erörterungstermin Festlegungen zu den von ihnen erhobenen Einwendungen getroffen und diese in einem Protokoll (06.04.2009) festgehalten. Nur soweit die Einwendungen nach den in dem Protokoll getroffenen Festlegungen, nach den im Erörterungstermin getroffenen Regelungen und nach den vom TdV beantragten Änderungen des Planes offen geblieben sind, wird über diese nachfolgend entschieden.

Entscheidung über offene Teile der Einwendung: In Bezug auf die in der Einwendung enthaltene Forderung nach Ausgleich von durch die Baumaßnahme verursachten finanziellen Nachteilen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Mietminderungen von 2 Mietparteien in dem Gebäude Schleusenstraße 81, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Entscheidung vor. Vgl. hierzu die Anordnung eines Entscheidungsvorbehalts unter A.III.9.5.

Erledigte Teile der Einwendung: Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung bezüglich der Fragen nach einer Erhöhung des Grundwasserspiegels, Inanspruchnahme des Flurstücks 96 Flur 3 und der Verkehrsflussleitung mit Bedarfsampeln erledigt haben. Die Anordnungen unter A.III.1.4, A.III.2.1, A.III.2.2, A.III.5.1, A.III.5.2, A.III.9.2 und A.III.9.4 dienen insoweit auch der Erledigung. Der Forderung, im Bereich der Kreuzungsanlage auf eine Lichtsignalanlage zu verzichten, wird mit der ersten Planänderung entsprochen (vgl. B.I.5.4.1).

Sollten sich entgegen der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Teile der Einwendung nicht erledigt haben, ist auf Antrag eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Dies betrifft nur die bereits erhobenen Einwendungen. Neue Einwendungen gegen das Vorhaben können in diesem Rahmen nicht geltend gemacht werden.

Einwendung mit der PK 3

Der TdV hat mit den unmittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Einwendern mit der PK 3 am 01.04.2009 vor dem Erörterungstermin Festlegungen zu den von ihnen erhobenen Einwendungen getroffen und diese in einem Protokoll (06.04.2009) festgehalten bzw. weitere Regelungen mit den Einwendern mit der PK 3 in einem Schriftwechsel mit Schreiben vom 05.05.2009, vom 28.05.2009 und vom 03.06.2009 getroffen. Nur soweit die Einwendungen nach den in dem Protokoll getroffenen Festlegungen, nach den mit den Einwendern geführten Schriftwechsel, nach den im Erörterungstermin getroffenen Regelungen und nach den vom TdV beantragten Änderungen des Planes offen geblieben sind, wird über diese nachfolgend entschieden.

Erledigte Teile der Einwendung: Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung in Bezug auf die Fragen nach der Bausubstanz Schleusenstraße 76, der Inanspruchnahme des Grundstücks Schleusenstraße 76, der Einschränkung, Pflege und dem Erhalt der Bausubstanz, des Grundwassers/der Wasserableitung, der Ableitung des Regenwassers, der Versorgungsleitung und der Signalanlage erledigt haben. Die Anordnungen unter A.III.1.4, A.III.2.1, A.III.2.2, A.III.3.3, A.III.5.1, A.III.5.2, A.III.9.1, A.III.9.2, A.III.9.3 und A.III.9.4 dienen insoweit auch der Erledigung. Der Forderung, im Bereich der Kreuzungsanlage auf eine Lichtsignalanlage zu verzichten, wird mit der ersten Planänderung entsprochen (vgl. B.I.5.4.1).

Sollten sich entgegen der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Teile der Einwendung nicht erledigt haben, ist auf Antrag eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

führen. Dies betrifft nur die bereits erhobenen Einwendungen. Neue Einwendungen gegen das Vorhaben können in diesem Rahmen nicht geltend gemacht werden.

Entscheidung über offene Teile der Einwendung: Die Einwendung, die eine Brückenfarbe entsprechend der Golden Gate Bridge anregt, wird zurückgewiesen.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALTE

1. Für den Fall, dass sich die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.
2. Soweit infolge der Baumaßnahmen an Grundstücken oder Anlagen Dritter nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht absehbar sind, bleibt die nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und -ausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen oder die Regelung im Entschädigungsverfahren vorbehalten.
3. Weitere Entscheidungen, die notwendig werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie von Rechten Dritter zu verhüten oder auszugleichen, bleiben insbesondere vorbehalten für den Fall, dass eine zwischen dem TdV und einem Dritten außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens getroffene oder zu treffende Regelung im Zusammenhang mit dem Vorhaben aufgehoben wird oder nicht zustande kommt.
4. Sofern die in diesem Planfeststellungsbeschluss zu einzelnen Maßnahmen oder Tätigkeiten enthaltenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen, Leitungsbetreibern oder privaten Betroffenen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend. Der TdV hat diese Entscheidung zu beantragen.

VI. HINWEISE

1. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Ent-

scheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Insbesondere bedürfen Maßnahmen, die dem Ausbau einer Bundeswasserstraße dienen, gemäß § 12 Abs. 6 WaStrG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung und Genehmigung. Der materielle Regelungsgehalt der jeweils anzuwendenden Vorschriften wurde jedoch berücksichtigt.

2. Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, soweit nicht nach § 16 WaStrG die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten das Betreten und die vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens zu dulden haben.
3. Im Fall der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken oder sonstigem Eigentum Dritter wird – falls mit dem TdV keine Einigung erzielt werden kann – die Enteignung einschließlich der Regelung der Enteignungsentschädigung gemäß § 44 WaStrG nach den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein von der Enteignungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt.
4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss – außer intern bei der Planfeststellungsbehörde oder bei dem TdV benutzten Exemplaren – keine Angaben zur Person des Einwendungsführers. Im Planfeststellungsbeschluss erscheinen lediglich persönliche Kennziffern (PK). Über die jeweilige Kennziffer werden die Einwendungsführer einzeln in den Anschreiben, mit denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, informiert.
5. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden keine Entscheidungen bezüglich der Kostentragung von erforderlich werdenden Maßnahmen an Anlagen Dritter (Leitungsverlegungen etc.) getroffen. Diese haben außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.
6. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden keine Entscheidungen bezüglich der Bestandteile, die Gegenstand der zu schließenden Kreuzungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem TdV sind, getroffen.

7. Eine anderweitige Zuordnung der Unterhaltungslast einzelner Bestandteile der Kreuzungsanlage bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bzw. kann im Rahmen der noch abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung behandelt werden. Eine Entscheidung darüber wird nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen. Sofern eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend. Der TdV hat diese Entscheidung zu beantragen.

VII. KOSTENENTSCHEIDUNG

Der TdV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Eine Gebühr bleibt außer Ansatz.

B. GRÜNDE

I. TATBESTAND

1. Träger des Vorhabens

Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. Träger des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der TdV beabsichtigt den Ersatzneubau der Straßenbrücke über den ELK bei km 3,475 in Büssau (Hansestadt Lübeck).

Die Planfeststellung umfasst unter Berücksichtigung der geänderten Planung im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Abriss des vorhandenen Brückenbauwerkes,
- Ersatzneubau der Straßenbrücke mit Vergrößerung der lichten Durchfahrtshöhe auf 5,25 m, Erhöhung der Traglastung und Verbreiterung der Fahrbahn auf 4,80 m
- Anpassung der Straßenrampen und von Anlagen Dritter,
- Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Montageflächen,
- Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Inanspruchnahme von Grundstücken für die Maßnahmen in den Gemarkungen Oberbüssau (Flur 2) sowie Niederbüssau (Flur 3).

Der Umfang des Vorhabens ergibt sich im Einzelnen aus den unter Abschnitt A.1.2 und Abschnitt A.1.3 festgestellten Planunterlagen.

3. Planänderungen und Ergänzungen

Die unter A.1.3 aufgeführten Änderungen beruhen auf Umplanungen des TdV.

4. Verfahren

4.1 Verfahren nach dem UVPG

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die Erörterung nach § 5 UVPG über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstiger für die Durchführung der UVP (Scoping) erheblichen Fragen fand am 09.05.2007 in Krummesse statt.

Träger öffentlicher Belange und betroffene Verbände wurden dazu mit Schreiben vom 21.03.2007 benachrichtigt.

Bezüglich des Inhaltes und der Ergebnisse der Erörterung wird auf die Niederschrift der Planfeststellungsbehörde vom 08.06.2007 verwiesen, welche den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.06.2007 übersandt wurde.

Die Unterrichtung des Trägers des Vorhabens nach § 5 UVPG erfolgte im Anschluss an den Termin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der zu erstellenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung und damit zugleich über den Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen mit Schreiben vom 08.10.2007.

4.2 Vorlage der Planunterlagen, Antrag auf Planfeststellung

Der Träger des Vorhabens hat mit Schreiben vom 25.11.2008 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (im folgenden Planfeststellungsbehörde), Planunterlagen mit dem Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Büssau am ELK-km 3,475 vorgelegt.

4.3 Bekanntmachung des Vorhabens

Die Planunterlagen für das Vorhaben haben bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck vom 29.01.2009 bis 02.03.2009 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung des Planes wurden in der „Lübecker Stadtzeitung“ am 13.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf den Ausschluss von Einwendungen (§ 14 a Nr. 7 WaStrG) hingewiesen.

Die der Planfeststellungsbehörde bekannten Betroffenen wurden mit Schreiben vom 17.12.2008 über die Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG benachrichtigt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17.03.2009.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17.12.2008 unter gleichzeitiger Übergabe bzw. Übersendung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.3.2009 gegeben.

5. Stellungnahmen und Einwendungen

5.1 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Institutionen

Im Verfahren haben folgende Behörden i. S. des § 73 Abs. 2 VwVfG und sonstige Institutionen Stellung genommen:

beteiligte Stelle	Datum Aktenzeichen
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel*	Schreiben vom 18.12.2008 Az.: 45-60-00/1262
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Schreiben vom 07.01.2009 Az.: PTI 12, PB B10
E.ON Hanse AG, Netzcenter Alt-Mölln*	Schreiben vom 13.01.2009 Az.: -
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein*	Schreiben vom 19.01.2009 Az.: Elbe-Lübeck-Kanal
Hamburger Verkehrsverbund GmbH*	Schreiben vom 15.01.2009 Az.: B-Scha

LVS Schleswig-Holstein*

Schreiben
vom 13.01.2009
Az.: -

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

Schreiben
vom 12.01.2009
Az.: ROVA.TöB.1206

Gewässerentwicklungsverband Stecknitz-Trave*

Schreiben
vom 19.01.2009
Az.: 60-V-
G03000.01.2009

Wanderverband Norddeutschland e.V.*

(Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
e.V.)

Schreiben
vom 16.01.2009
Az.: -

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR*

Schreiben
vom 15.01.2009
Az.: 239-08-RZ

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein*

Schreiben
vom 30.01.2009
Az.: IV 644-502.312.612

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Abt. IV 5 – Landesplanung und Vermessungswesen

Schreiben
vom 20.01.2009
Az.: 544-624.12

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein*

Schreiben
vom 26.01.2009
Az.: LS318-553.345-
01/2008

Eisenbahn-Bundesamt*	Schreiben vom 26.01.2009 Az.: 57161-571pt/002- 2312#088-625/08
Amt für Katastrophenschutz Kampfmittelräumdienst	Schreiben vom 23.01.2009 Az.: HL-02-09
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region: Hamburg/Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern*	Email vom 29.01.2009 Az.: S/25667/2009
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr*	Schreiben vom 29.01.2009 Az.: VII 415-553.154.5
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie*	Schreiben vom 04.02.2009 Az.: L 3.3-33113-08-Ha
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Außenstelle Lübeck-*	Schreiben vom 30.01.2009 Az.: -
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein*	Schreiben vom 25.02.2009 Az.: 5210.21-1
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Schreiben vom 05.03.2009 Az.: LLIR 6210- 5815.6.09.006

Forstbehörde Süd des Landes Schleswig Holstein*	Schreiben vom 05.02.2009 Az.: 7425.23 uFB
Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig*	Schreiben vom 05.02.2009 Az.: II 3.2-6.4.3 (ELK)
Wasserschutzpolizeistation Lübeck*	Schreiben vom 10.02.2009 Az.: Vg / 24117 / 2009
Stadtverkehr Lübeck GmbH Verkehrsplanung	Schreiben vom 11.02.2009 Az.: -
Stadtwerke Lübeck Netz GmbH	Schreiben vom 25.02.2009 Az.: wi-th
Entsorgungsbetriebe Lübeck	Schreiben vom 25.02.2009 Az.: Kr
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck	Schreiben vom 04.03.2009 Az.: -
Handwerkskammer Lübeck	Email vom 10.03.2009 Az.: -
Industrie- und Handelskammer Lübeck*	Schreiben vom 11.03.2009 Az.: -

Landessportverband Schleswig-Holstein*

Schreiben
vom 13.03.2009
Az.: -

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein

Schreiben
vom 12.03.2009
Az.: V535/5217.7-2 ELK
Büssau

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe*

Schreiben
vom 13.03.2009
Az.: II.3-330.15.02-
01/2009

Hansestadt Lübeck

Schreiben
vom 12.03.2009
Az.: Mö./Roa.

Davon gaben die mit einem * gekennzeichneten Behörden und sonstigen Institutionen an, nicht betroffen zu sein bzw. keine Forderungen zu erheben.

5.2 Einwendungen

Gegen diesen Plan wurden Einwendungen durch mehrere Privatpersonen erhoben. Die Entscheidungen darüber sind im Abschnitt A.III.9 und A.IV sowie die Begründung der Entscheidungen in Abschnitt B.III.6 (konkret unter „Zu A.III.9“) und B.III.7 aufgeführt.

5.3 Erörterungstermin

Die Pläne und Stellungnahmen und die Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde am 10.06.2009 mit den Behörden und sonstigen beteiligten Stellen sowie den privaten Betroffenen und Einwendern in Krummesse erörtert. Hierzu wurden die Beteiligten mit Schreiben vom 22.04.2009 eingeladen. Der Erörterungstermin wurde darüber hinaus auch durch Veröffentlichung in der Lübecker Stadtzeitung vom 05.05.2009 bekannt gemacht.

Hinsichtlich des Inhaltes und der Ergebnisse der Erörterung wird auf die Niederschrift der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2009 verwiesen, die den beteiligten Behörden, Institutionen, Verbänden sowie den privaten Beteiligten mit Schreiben vom 07.08.2009 übersandt wurde.

5.4 Planänderungen während des Verfahrens

5.4.1 Erste Planänderung – Fahrbahnbreite

Aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen überarbeitete der TdV seine Planung um eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 4,80 m unter Verringerung der Breite des Notgehweges auf das erforderliche Maß, um das Entfallen der vorgesehenen Lichtsignalanlage zu erreichen und beantragte am 23.09.2009 die Änderung der Planung (A.I.3). Der Antrag beruht auf dem Erfordernis, Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen und trägt den Forderungen der Einwender mit den PK 3, PK 4a/4b und PK 5 sowie des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V. Rechnung.

Mit Schreiben vom 29.09.2009 wurden die Betroffenen bzw. zu beteiligenden Stellen entsprechend unterrichtet und zur Abgabe von Einwendungen/Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen aufgefordert. Außerdem erfolgte eine Auslegung der diesbezüglich geänderten Unterlagen in der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck in der Zeit vom 12.10.2009 bis 12.11.2009 nach vorheriger Bekanntmachung in der Lübecker Stadtzeitung vom 06.10.2009.

Zu dieser Planänderung haben folgende Behörden i. S. des § 73 Abs. 2 VwVfG und sonstige Institutionen Stellung genommen (daneben jeweils Datum und Aktenzeichen des Schreibens):

Beteiligte Stelle

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck*

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume*

Datum

Aktenzeichen

Schreiben
vom 30.09.2009
Az.: -

Schreiben
vom 05.10.2009
Az.: V535/5217.7-2 ELK
Büssau /